

## **Anlage 1**

zum Rahmenvertrag über häusliche Krankenpflege, häusliche Pflege und Haushaltshilfe gemäß §§ 132, 132 a SGB V mit dem VDAB NRW e.V. vom 01.12.2007

### **Vergütungsvereinbarung gemäß § 18 des Vertrages**

Der

**Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Landesgruppe NRW e.V.**

einerseits -

und

die **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

die **AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse,**

die **IKK classic,**

die **KNAPPSCHAFT,**

die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

andererseits -

treffen folgende Vergütungsvereinbarung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages.

Leistung	bundeseinheitliche Position-Nr.	Vergütung (EUR)	
		§ 18 Abs. 1	§ 18 Abs. 2 und 3
* Leistungserbringergruppe AOK Rheinland/Hamburg		<u>3220029*</u>	<u>3220030*</u>
** Leistungserbringergruppe übrige Krankenkassen		<u>3208014**</u>	<u>3208016**</u>
<b>1. Häusliche Krankenpflege, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder wenn sie vermieden oder verkürzt wird (Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 Abs. 1 SGB V).</b>			
<b>Pauschale für Grund- und Behandlungspflege inkl. Anleitung zur Grundpflege</b> einschließlich hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Wegezeiten und Fahrkosten je Einsatz			
a) bis zu 4 Wochen	014130	29,92	23,94
b) ab der fünften Woche	024130	29,92	23,94
Diese Pauschale kann höchstens zweimal je Versicherten und Tag berechnet werden.			
a) bis zu 4 Wochen	014101	59,84	47,87
b) ab der fünften Woche	024101	59,84	47,87
<b>2. Häusliche Krankenpflege</b> wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vorliegt (Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 Abs. 1a SGB V), einschließlich Fahrzeiten und Fahrkosten je Einsatz			
a) Bis zu 4 Wochen			
- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege erbracht werden (bis zu 2 mal täglich, sofern keine Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird)	101120	17,84	16,72
- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden (nur in medizinisch begründeten Ausnahmen; grundsätzlich sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem Einsatz zusammen mit Leistungen der Grundpflege zu erbringen)	103453	12,58	11,46
- Einsätze, in denen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden	100177	23,52	22,40
- Tageshöchstbetrag	100140	41,36	39,12
b) Ab der 5 Wochen			
- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege erbracht werden (bis zu 2 mal täglich, sofern keine Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird)	111120	17,84	16,72
- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden (nur in medizinisch begründeten Ausnahmen; grundsätzlich sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem Einsatz zusammen mit Leistungen der Grundpflege zu erbringen)	113453	12,58	11,46
- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden	110177	23,52	22,40
- Tageshöchstbetrag	110140	41,36	39,12
Für Einsätze, in denen neben Leistungen nach Ziff. 2 auch Leistungen nach Ziff. 3 bis 5 erbracht werden, sind nur die Preise der rechten Spalte „§ 18 Abs. 2 und 3“ abrechenbar.			

<u>Leistung</u>	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		§ 18 Abs. 1	§ 18 Abs. 2 und 3
* Leistungserbringergruppe AOK Rheinland/Hamburg ** Leistungserbringergruppe übrige Krankenkassen		<u>3220029*</u> <u>3208014**</u>	<u>3220030*</u> <u>3208016**</u>
<p><b>3. Häusliche Krankenpflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist</b> (Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V) einschließlich Fahrzeiten und Fahrkosten je Einsatz</p> <p>Sind die im Rahmen eines Einsatzes zu erbringenden Leistungen unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet, ist nur die jeweils höherwertige Leistungsgruppe abrechnungsfähig. Werden mehrere Leistungen aus einer Leistungsgruppe anlässlich eines Einsatzes erbracht, ist die jeweilige Leistungsgruppe einmal abrechnungsfähig.</p> <p>Die verordnungsfähigen Leistungen der Behandlungspflege ergeben sich aus den Leistungsnummern ← der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V. Die dort getroffenen Aussagen zur Dauer der Verordnung und zur Häufigkeit der Verrichtungen sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p><b>a) Leistungsgruppe 1</b> Behandlungspflegen einfacher Art mit geringem Aufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Blutdruckmessung (10 ①) (nur im Rahmen eines akuten Krankheitsgeschehen) 032201</li> <li>– Blutzuckermessung (11 ①) 032240</li> <li>– Inhalation (17 ①) 032255</li> <li>– Injektionen, s.c. (18 ①) 032324</li> <li>– Richten von Injektionen (19 ①) (auch Insulingabe) 032311</li> <li>– Auflegen von Kälteträgern (21 ①) 032203</li> <li>– Richten von ärztlich verordneten Medikamenten (26 ①) (ohne Wochendispenser) 032367</li> <li>– Medikamentengabe (26 ①) (bei Patienten mit hochgradiger körperlicher oder geistiger Leistungseinschränkung, Realitätsverlust) 032233</li> <li>– Augentropfen (26 ①) 032234</li> <li>– Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (31 ①) 032299</li> <li>– Abnehmen eines Kompressionsverbandes (31 ①) 032387</li> <li>– Abnehmen einer s. c. Infusion (16a ①) 032598</li> </ul>		10,74	8,59

<u>Leistung</u>	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		§ 18 Abs. 1	§ 18 Abs. 2 und 3
* Leistungserbringergruppe AOK Rheinland/Hamburg		<u>3220029*</u>	<u>3220030*</u>
** Leistungserbringergruppe übrige Krankenkassen		<u>3208014**</u>	<u>3208016**</u>
<b>b) Leistungsgruppe 2</b> Behandlungspflegen einfacher Art mit höherem Aufwand	032171	11,15	8,92
– Versorgung bis zu zwei Dekubiti mit Grad 2 (12 ①)	032509		
– Klistiere, Klysma als therapeutische Maßnahme (14 ①)	032303		
– Flüssigkeitsbilanzierung (15 ①)	032249		
– SPK Versorgung (22 ①)	032313		
– Medizinische Einreibungen (26 ①)	032248		
– Dermatologische Bäder (26 ①)	032236		
– Versorgung bei PEG (27 ①)	032309		
– Anziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (31 ①)	032298		
<b>c) Leistungsgruppe 3</b> Behandlungspflegen mit höherem Zeitaufwand/qualifizierter Art	032172	14,44	11,55
– Stoma-Versorgung (28 ①) (z. B. Urostoma, Anus-Praeterversorgung, nur bei krankhaften Veränderungen)	032276		
– Absaugen der oberen Luftwege, Bronchialtoilette (6 ①)	032230		
– Blasenspülung (9 ①)	032241		
– Versorgung von mehr als zwei Dekubiti mit Grad 2 *) (12 ①)	032510		
– Versorgung und Überprüfen von Drainagen (13 ①)	032246		
– Injektionen, i.m. (18 ①)	032325		
– Instillation (20 ①) (nur im Rahmen eines akuten Krankheitsgeschehens)	032259		
– Katheterisierung, intermittierende Einmalkatheterisierung (23 ①) (Einlegen, Entfernen oder Wechseln eines Katheters zur Harnableitung)	032262		
– Richten von ärztlich verordneten Medikamenten im Wochendispenser (26 ①)	032312		
– Wechsel und Pflege der Trachealkanüle (29 ①)	032261		
– Anlegen oder Wechseln von Wundverbänden (31 ①) (Wundschnellverbände, z. B. Heftpflaster, Schutzverbände fallen nicht hierunter)	032322		
– Anlegen oder Wechseln von Kompressionsverbänden (31 ①)	032308		
– Anlegen von stützenden oder stabilisierenden Verbänden (31 ①)	032323		

<u>Leistung</u>	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		§ 18 Abs. 1	§ 18 Abs. 2 und 3
* Leistungserbringergruppe AOK Rheinland/Hamburg		<u>3220029*</u>	<u>3220030*</u>
** Leistungserbringergruppe übrige Krankenkassen		<u>3208014**</u>	<u>3208016**</u>
– Legen und Anhängen einer s. c. Infusion (16a ①)	032200		
– Wechseln einer s. c. Infusion (16a ①)	032591		
*) Fehlen auf der ärztlichen Verordnung die Angaben zum Stadium des Dekubitus, ist nur die Leistung nach Leistungsgruppe 2 abrechenbar.			
<b>d) Leistungsgruppe 4</b> Behandlungspflegen besonders zeitaufwendiger Art und/oder besondere Sachkunde erforderlich	032173	19,20	15,36
– Versorgung von Beatmungspatienten (8 ①) (Bedienung, Überwachung, Überprüfung, Reinigung und Wechsel des Systems)	032238		
– Versorgung eines Dekubitus Grad 3 *) (12 ①)	032329		
– Versorgung mehrere Dekubiti Grad 3 *) (12 ①)	032502		
– Versorgung eines Dekubitus Grad 4 *) (12 ①)	032330		
– Versorgung mehrere Dekubiti Grad 4 *) (12 ①)	032503		
– Einlauf (Hebe-u. Senkeinlauf) (14 ①) (nur im Rahmen eines akuten Krankheitsgeschehens)	032247		
– Digitales Ausräumen (14 ①) (nur im Rahmen eines akuten Krankheitsgeschehens)	032315		
– Anhängen, Wechsel oder Abhängen einer i. v. Infusion (16 ①) z. B. parenterale Ernährung oder Substitutionstherapie über Port	032326		
– Legen und Wechseln einer Magensonde (25 ①)	032265		
– Pflege des zentralen Venenkatheters und Portsystemen (30 ①)	032319		
*) Fehlen auf der ärztlichen Verordnung die Angaben zum Stadium des Dekubitus, ist nur die Leistung nach Leistungsgruppe 2 abrechenbar.			
<b>e) Anleitung zur Behandlungspflege</b> Preis der jeweiligen Leistungsgruppe inkl. 50 % Zuschlag			
Leistungsgruppe 1	032817	16,11	12,89
Leistungsgruppe 2	032818	16,73	13,38
Leistungsgruppe 3	032819	21,66	17,33
Leistungsgruppe 4	032820	28,80	23,04
Bei Anleitungserfolg (im Anschluss an die Anleitung wird die angeleitete Leistung für mindestens 30 Tage nicht mehr verordnet) kann das 3fache des Preises der jeweiligen Leistungsgruppe einmalig abgerechnet werden.			
Leistungsgruppe 1	032845	32,22	25,78
Leistungsgruppe 2	032846	33,45	26,76
Leistungsgruppe 3	032847	43,32	34,66
Leistungsgruppe 4	032848	57,60	46,08

<u>Leistung</u>	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		§ 18 Abs. 1	§ 18 Abs. 2 und 3
* Leistungserbringergruppe AOK Rheinland/Hamburg		<u>3220029*</u>	<u>3220030*</u>
** Leistungserbringergruppe übrige Krankenkassen		<u>3208014**</u>	<u>3208016**</u>
<b>4. Ambulante psychiatrische Krankenpflege</b>			
Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen nach Ziffer 3 ist, dass			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– der Leistungserbringer, die in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nachgewiesen hat</li> <li>– die Leistungen durch Pflegefachkräfte erbracht wurden, die über eine entsprechende Zusatzqualifikation nach § 17 Abs. 4 verfügen</li> <li>– die vertragsärztliche Verordnung durch einen Neurologen/Psychiater erfolgte</li> </ul>			
a) je Patient und Einsatz (in der Regel mindestens 30 Minuten Behandlungszeit am Patienten) – ohne somatische HKP	<b>032132</b>	<b>25,03</b>	<b>20,02</b>
b) sofern neben der psychiatrischen Krankenpflege [Ziffer 4a)] bei multimorbiden Patienten zeitgleich Leistungen nach Ziffer 3 erbracht werden, je Patient und Einsatz	<b>032134</b>	<b>25,03</b>	<b>20,02</b>
Gehört zur Behandlungspflege nach Ziffer 3 nur die Medikamentengabe/Überwachung, so ist diese Leistung mit dem Betrag nach Ziff. 4 b) abgegolten. Für die anderen Behandlungspflegen ist ein Zuschlag in Höhe des jeweils hälftigen Preises nach Ziffer 3 abrechnungsfähig.			
Leistung nach Nr. 4 b i.V.m. 3. a)	<b>032196</b>	<b>5,37</b>	<b>4,30</b>
Leistung nach Nr. 4 b i.V.m. 3. b)	<b>032197</b>	<b>5,58</b>	<b>4,46</b>
Leistung nach Nr. 4 b i.V.m. 3. c)	<b>032198</b>	<b>7,22</b>	<b>5,78</b>
Leistung nach Nr. 4 b i.V.m. 3. d)	<b>032178</b>	<b>9,60</b>	<b>7,68</b>
c) Werden im Rahmen der psychiatrischen Krankenpflege ausschließlich und als alleinige Leistungen Medikamentengabe-/Überwachung oder Injektionen abgegeben, so sind diese Leistungen nur nach Ziffer 3 a) bzw. bei i.m. Injektionen nach Ziffer 3			
c)			
abrechnungsfähig.			
<b>5. Durchführen der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherter Diagnose</b> einschließlich Wegezeiten und Fahrkosten je Einsatz			
Sofern neben Leistungen zur Durchführung der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherten Diagnosen [Ziff. 5] zeitgleich Leistungen nach Ziff. 3 oder Ziff. 4 erbracht werden, sind diese nach den Ziffern 3 und 4 zusätzlich abrechenbar.			
Durchführung Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung:			
a) Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung	<b>032923</b>	<b>14,44</b>	<b>11,55</b>

<u>Leistung</u>	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		§ 18 Abs. 1	§ 18 Abs. 2 und 3
* Leistungserbringergruppe AOK Rheinland/Hamburg ** Leistungserbringergruppe übrige Krankenkassen		<u>3220029*</u> <u>3208014**</u>	<u>3220030*</u> <u>3208016**</u>
b) Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung und Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen oder Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren oder Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren.	032928	28,87	22,10
c) Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung und Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen und Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren.	032919	43,31	34,65
<b>6. Haushaltshilfe</b> , wenn wegen Krankenhausbehandlung oder einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder 41 SGB V die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist (§ 38 Abs. 1 und 2 SGB V § 10 KVLG 1989) oder wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist (§ 199 RVO, § 27 KVLG ) - einschließlich Wegezeiten und Fahrkosten -			
a) je Stunde . angefangene Stunden werden anteilig vergütet. Hierbei ist für je angefangene 12 Minuten ein Betrag anzusetzen, von	055111	21,15	
	055195	4,23	
b) Tageshöchstbetrag	055140	132,98	
<b>7. Vergütung für die Anforderung von Dokumentationsunterlagen je Anforderungsfall</b>	032885	5,00	5,00
<b>8. Leistungen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang</b>  Gemäß § 18 Abs. 2 gelten für bestimmte Versicherte abweichende Vergütungssätze (rechte Spalte „§ 18 Abs. 2 und 3“). Versicherte in diesem Sinne sind Patienten, deren Behandlung im Rahmen einer Tour (z.B. Früh tour) in räumlichem Zusammenhang stattfindet. Die Vergütungssätze (rechte Spalten „§ 18 Abs. 2 und 3“) sind zu berücksichtigen, wenn drei oder mehr Patienten in Wohnanlagen, -Wohnheimen, Haus-/Wohngemeinschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder im selben Gebäude zusammenhängend fußläufig oder zwei oder mehr Patienten in einem Haushalt versorgt werden. Der Pflegedienst verpflichtet sich, der Krankenkasse auf Verlangen die Tourenplanung sowie die tatsächliche Tour offen zu legen (ggf. anonymisiert). Der Pflegedienst stellt sicher, bei der Feststellung des räumlichen Zusammenhanges sämtliche Patienten zu berücksichtigen. Die Erbringung von Leistungen nach § 18 Abs. 2 ist auf dem			

<u>Leistung</u>	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		§ 18 Abs. 1	§ 18 Abs. 2 und 3
* Leistungserbringergruppe AOK Rheinland/Hamburg ** Leistungserbringergruppe übrige Krankenkassen		<u>3220029*</u> <u>3208014**</u>	<u>3220030*</u> <u>3208016**</u>
<p><b>9.</b> Für ärztlich verordnete Leistungen der häuslichen Krankenpflege, welche nicht in den Richtlinien über die Verordnung von HKP nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 SGB V enthalten sind sowie im Rahmen von Sonderabsprachen, wird eine maximale Vergütung je Stunde vereinbart; Teilstunden werden anteilig vergütet</p> <p>a) Versorgung nach § 37 Abs. 1 SGB V b) Versorgung nach § 37 Abs. 2 SGB V</p> <p>Bei aufwendigen Versorgungsfällen wie z. B. bei Beatmungspatienten und zeitintensiver Versorgung von Schwerst- und Mehrfachbehinderten, die bis zu 24 Stunden täglich versorgt werden, sind die Rahmenbedingungen gesondert zu vereinbaren.</p> <p><b>10. Inkrafttreten/Kündigung</b> Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.03.2020, gekündigt werden. Bis zur Vereinbarung neuer Preise sind die bisherigen Preise als Abschlagszahlungen weiterhin der Abrechnung zugrunde zu legen.</p>	014120 032120	34,07 34,07	27,26 27,26

Bochum, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Kassel, Essen, den 29.03.2019

---

Verband Deutscher Alten- und  
Behindertenhilfe Landesgruppe  
NRW e.V. (VDAB)

---

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

---

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse

---

IKK classic

---

KNAPPSCHAFT

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse